

# Scharfes Schwert gegen Unternehmen

Nach Diesel-Betrug und Gammelfleischskandal möchte die Regierung Konzerne stärker in die Verantwortung nehmen. Die Pläne stoßen auf viel Kritik.

Von Marcus Jung,  
Frankfurt

Kriminelle Machenschaften in Unternehmen werden künftig härter bestraft. Am Dienstag hat das gemeinsame Vorgehen von Union und SPD eine wichtige Hürde genommen. Die Bundesregierung brachte das „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“, das vom Bundesjustizministerium (BMJV) vorgelegt wurde, auf den Weg. Noch muss der Bundestag das Gesetz verabschieden, doch es ist klar, dass illegale Geschäfte für Betriebe erhebliche Strafzahlungen nach sich ziehen werden. Der Sanktionsrahmen, bislang bei 10 Millionen Euro gedeckelt, wird abhängig vom Unternehmensumsatz ausgeweitet. Angelehnt an die kartellrechtlichen Sanktionen, sollen Konzerne mit einem globalen Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen Euro im Fall einer vorsätzlichen Straftat bis zu 10 Prozent ihrer jährlichen Einkünfte an die Staatskasse zahlen. Kleinere Unternehmen sollen bei vorsätzlichen Straftaten bis zu 10 Millionen Euro zahlen, für die fahrlässige Begehung sind bis zu 5 Millionen Euro fällig.

„Es sind wenige Kriminelle, die großen Schaden anrichten“, erklärte Justizministerin Christine Lambrecht (SPD) in Berlin. Die übergroße Mehrheit der Unternehmen in Deutschland halte sich selbstverständlich an Recht und Gesetz. „Wir sorgen mit dem Gesetz dafür, dass die ehrlichen Unternehmen nicht die Dummen sind.“ Nach Angaben des Bundeskriminalamts machen Wirtschaftsdelikte wie Betrug und Untreue zwar nur ein Prozent aller Fälle in der Kriminalstatistik aus. Mit 3,38 Milliarden Euro im Jahr 2018 stehen sie aber für einen vergleichsweise hohen Schaden – und die Dunkelziffer dürfte noch deutlich darüber liegen.

In ihren Ausführungen nahm Lambrecht Bezug auf die Gammelfleischskandale der letzten Jahre sowie die Diesel-Affäre in der Automobilindustrie. Die Ver-



Fordert Rechtstreue von Unternehmen: Christine Lambrecht (SPD) Foto dpa

antwortung dürfe nicht länger nur auf Einzelle geschoben werden. „Es schadet dem Vertrauen in den Rechtsstaat, wenn nicht auch die von Straftaten profitierenden Unternehmen zur Rechenschaft gezogen werden. Künftig müssen Staatsanwaltschaften nicht nur gegen verantwortliche Manager und Beschäftigte, sondern stets auch gegen das Unternehmen ermitteln.“

Der Gesetzesentwurf begibt sich in ein rechtspolitisches Minenfeld, das neben Wirtschaftsstrafrecht stark in das Arbeitsrecht und die Unternehmensvorgaben zur Regelrechte (Compliance) eingreift. Erstmals wird hierzulande ein Rechtsrahmen für unternehmensinterne Untersuchungen („Internal Investigations“) vorgegeben, etwa ob die Ergebnisse von Mitarbei-

terbefragungen, für die Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfer beauftragt werden, gegen das Unternehmen in Strafverfahren verwendet werden können. Angesichts der Razzien in Büros der amerikanischen Kanzlei Jones Day, die den Abgasbetrug im Volkswagen-Konzern untersuchte, war dieser Schritt überfällig. Zugleich setzt das Gesetz für die Unternehmen Anreize, selbst bei der Aufklärung von Straftaten mitzuhelfen. Das wiederum kollidiert mit Rechten von Mitarbeitern, insbesondere weil sie sich nicht selbst einer Straftat bezichtigen müssen. „Bei unternehmensinternen Untersuchungen dürfen Beschäftigte nicht in unzulässiger Weise unter Druck gesetzt werden“, erklärte Lambrecht. Deshalb gelte künftig: Wenn interne Untersuchungen zu einer Sanktionsmilderung führen sollten, müssten Mitarbeiterbefragungen fair und transparent erfolgen, sagte die Ministerin.

Schon vor dem Beschluss vom Dienstag hatte sich eine breite Front gegen das Vorhaben abgezeichnet. So mahnten der Arbeitgeberverband BDA, der Handelsverband HDE und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in einem gemeinsamen Positionspapier, dass das Verbandsanktionenrecht seine Ziele verfehlt und auch gesetzestreue Unternehmen, die viel in den Aufbau einer Compliance-Struktur investiert hätten, unangemessen belaste. Die geplanten Strafzahlungen kämen für Unternehmen mit einem hohen Umsatz, aber niedriger Gewinnmarge einer „Todesstrafe“ gleich. Die Verbände regten an, die Corona-Krise dafür zu nutzen, um die Pläne grundlegend zu überdenken.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) bemängelte, dass künftig jede Korrespondenz mit dem Mandanten beschlagnahmt werden könne, es sei denn, sie beziehe sich auf die Verteidigung von Beschuldigten. „Dies wäre eine in Europa einzigartige Durchbrechung des Prinzips der Vertraulichkeit zwischen Anwälten und ihren Mandanten“, heißt es in der Stellungnahme. Warum überhaupt Bedarf für eine solche „drastische Maßnahme“ gesehen werde, erläuterte der Gesetzesentwurf nicht.

Selbst eine Reihe von Rechtsprofessoren, die dem Vorhaben mit ihrem „Kölner Entwurf“ offen gegenüberstanden, äußern sich zurückhaltend. Zwar stelle das Gesetz ohne Zweifel einen großen, zukunftsweisenden Wurf dar. Dennoch bestehe weiter Handlungsbedarf. So kläre der Entwurf die Frage nach dem Bestehen eines arbeitsrechtlichen Auskunftsverweigerungsrechts bei selbstbelastenden Angaben gerade nicht. Das wiederum werde weder den Interessen des Mitarbeiters noch denen des Arbeitgebers oder der Straftats gerecht. Künftige Straftaten würden so gerade nicht vermieden, lautet ihr Fazit.

## Jeder Fünfte erlebt wegen Corona finanzielle Einbußen

### Jüngere sind mit der Politik stärker unzufrieden

niz. FRANKFURT. Jeder fünfte Verbraucher in Deutschland hat in der Corona-Krise finanzielle Einbußen erlitten. Zu diesem Ergebnis kommt eine repräsentative Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands. Wie der Verband am Dienstag mitteilte, berichten 20 Prozent der Befragten, sie seien von der Krise finanziell betroffen gewesen. Dagegen berichten 78 Prozent, das sei nicht der Fall gewesen. Von jenen Befragten, die finanzielle Einbußen erlitten haben, seien 75 Prozent von Gehaltseinbußen betroffen gewesen. 28 Prozent berichten von gestiegenen Kosten für Gesundheit und Pflege und je 26 Prozent von fehlenden Erstattungen für Reisen und von erhöhten Lebensmittelpreisen.

„Die Corona-Krise trifft viele Verbraucherinnen und Verbraucher hart“, sagt Klaus Müller, Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbands. Viele Verbraucher beglichen zudem weitere Rechnungen, ohne die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erhalten. „Umso wichtiger wäre eine ausgewogene Krisenpolitik, die nicht nur die Interessen der Unternehmen im Blick hat, sondern die

Verbraucher ins Zentrum ihres Handelns stellt.“

Deutlich mehr Jüngere sind laut der Umfrage der Ansicht, dass die Politik bei der finanziellen Bewältigung der Folgen die Interessen der Unternehmen höher gewichte als jene der Verbraucher. In den Alterskategorien der 18 bis 49 Jahre alten Befragten stimmen dieser Aussage fast 50 Prozent der Umfrageteilnehmer zu, während von den 50 bis 59 Jahre alten Befragten 60 Prozent die Interessen von Unternehmen und Verbrauchern für gleichermaßen berücksichtigt halten.

Kritisch betrachtet der Verbraucherzentrale Bundesverband das jüngst auf den Weg gebrachte Konjunkturpaket. Es sei unklar, wie viel von der Mehrwertsteuersenkung beim Verbraucher ankomme, sagt Vorstand Klaus Müller. Der Verband fordert eine „verbraucherfreundliche Nachjustierung“ des Konjunkturpakets, zum Beispiel eine stärkere Senkung der EEG-Umlage, eine weiter gehende Entlastung bei den Gesundheitskosten und die Aussetzung der Zwangsgutscheine für ausgefallene Kurse und Veranstaltungen.

## „Tiere haben einen Eigenwert“

### Ethikrat fordert neue Regulierung in der Tierhaltung

oll. BERLIN. Die Corona-Ausbrüche in Schlachthöfen haben in den letzten Wochen gezeigt, wie wenig das Tierwohl noch immer zählt. Die gesetzeswidrige Praxis des Schredderns männlicher Küken ist noch immer gang und gäbe, wie auch die Kastenhaltung von Sauen oder das Halten von Rindern auf Spaltenböden oder der Transport von Tieren zu Schlachtbetrieben. Der Bundesrat hat jüngst seine geplante Entscheidung über die Kastenhaltung verschoben. Jedoch hat er die Bundesregierung aufgefordert, die Weidenschlachtung zu ermöglichen und damit Ausnahmen von der geltenden Regelung zuzulassen, wonach Tiere im Schlachthof oder in einer mobilen Schlachtanlage getötet werden müssen.

Es gehe dem Deutschen Ethikrat nicht darum, das Schnitzel zu verteuern oder zu verlangen, dass alle Vegetarier oder Veganer würden, wohl aber um einen Umgang mit Nutztieren, der das Tierwohl achtet, sagte die neue Vorsitzende, die Münchner Medizinethikerin Alena Buyx, am Dienstag in Berlin. Die ethischen Kriterien bei der Nutztierhaltung tatsächlich in die Praxis umzusetzen sei ein umfassender

und kostenträchtiger Prozess. „Tiere haben einen Eigenwert“, ist eine Kernaussage in der Stellungnahme des Ethikrats.

Wie wir mit Tieren umgehen, zeige auch, wie eine Gesellschaft mit ihren schwächsten Mitgliedern umgehe, sagte der Vorsitzende der Arbeitsgruppe des Ethikrats zum Tierwohl, der Rechtswissenschaftler Steffen Augsberg. Es gebe klare Vorgaben etwa bei Tiertransporten, die aber nicht befolgt würden. Ähnliches gelte für die prekäre Praxis des Kastenhaltens von Sauen. „Ich kenne kein einziges Rechtsgebiet, in dem so heuchlerisch vorgegangen wird wie im Tierschutzrecht“, sagte Augsberg.

Der Ethikrat nannte eine Reihe von Prinzipien beim Umgang mit Nutztieren. Ihnen sei während ihres ganzen Lebens ein möglichst gutes Gedeihen und Befinden zu ermöglichen. Tieren dürften keine vermeidbaren Schmerzen und Leiden zugefügt werden. Ökonomische Überlegungen reichten nicht aus, um Schmerzen als „unvermeidbar“ hinzunehmen. Ebenso genüge es nicht, an die Verantwortung der Konsumenten zu appellieren. Für ethisch vertretbare Nutztierhaltung sei verantwortliche Regulierung nötig.

## RECHT UND STEUERN



## Hebelt Corona Verträge aus?

Geschäftspartner müssen sich an Vereinbarungen halten – so ist das normalerweise. Doch die Covid-19-Krise ändert einiges. Von Daniel Busse und Sven Lange

### Gekürzte Pauschale

Wer in seiner Steuererklärung die volle Entfernungspauschale für den Arbeitsweg angibt, muss tatsächlich den Hin- und Rückweg von Wohnung bis zu seiner Arbeitsstätte zurückgelegt haben. Das hat der Bundesfinanzhof in der Revision eines Flugbegleiters entschieden. Der Arbeitnehmer war demnach an allen 31 Tagen eines Monats mit seinem Fahrzeug von seiner Wohnung zum 271 Kilometer entfernten Flughafen gefahren. Wie es nun mal in seinem Beruf in der Natur der Sache liegt, war er aber erst nach mehreren Arbeitstagen wieder zurückgefahren. Wenn ein Arbeitnehmer die Wegstrecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte an unterschiedlichen Arbeitstagen zurücklegt, kann er die Entfernungspauschale für den jeweiligen Arbeitstag folglich nur zur Hälfte, also in Höhe von 0,15 Euro pro Entfernungskilometer, geltend machen, heißt es in dem Urteil (Az.: VI R 42/17). mj.

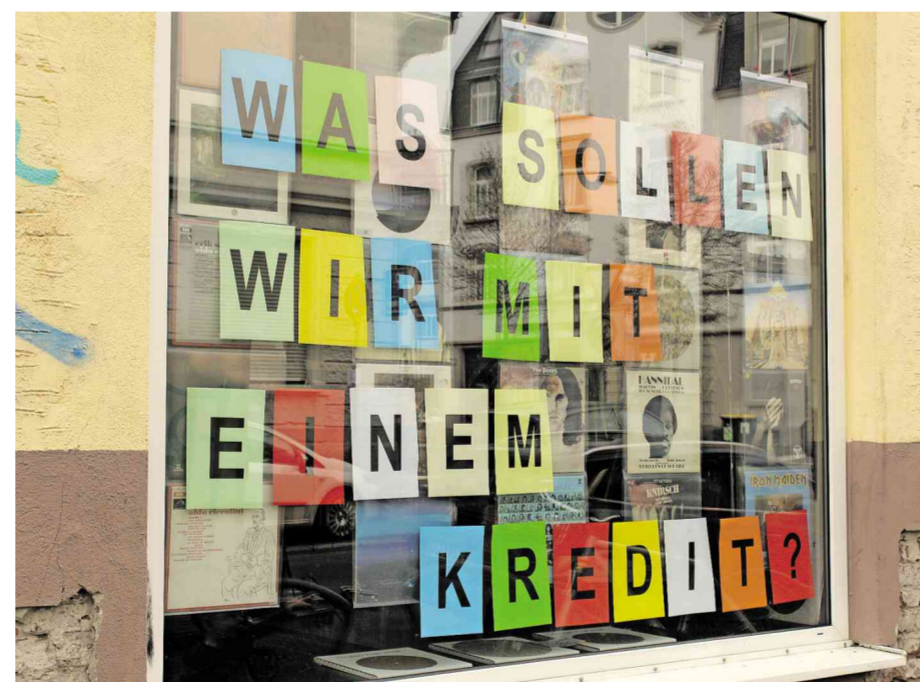
### Hecke nachgemessen

Nicht höher als zwei Meter dürfen Hecken in Bayern an der Grenze zum Nachbargrundstück sein. Um das zu gewährleisten, müssen Besitzer die Hecken vorsorglich ausreichend zurückschneiden. Das hat das Amtsgericht München entschieden. Damit gaben die Richter einer Frau recht. Sie forderte von ihren Nachbarn, zwei Kirschlorbeerhecken an der Grenze zu ihrem Grundstück so zurückzuschneiden, dass sie eine Höhe von zwei Metern nicht überschreiten. Da es nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten ist, zwischen dem 1. März und dem 30. September Hecken und Büsche zu kürzen, müsse der Mann die Hecken vorbeugend ausreichend zurückschneiden, so die Richter. Kleinere Zuschnitte von herausragenden Ästen seien aber jederzeit erlaubt (Az.: 155 C 6508/19). dpa

Für viele Branchen entspannt sich die wirtschaftliche Lage nach der Covid-19-Krise wieder. Doch selbst wenn eine „zweite Welle“ ausbleibt und sich die Entspannung fortsetzt, hat die Pandemie doch in vielen Vertragsbeziehungen tiefe Wunden hinterlassen. Lieferketten wurden unterbrochen, Kredite konnten nicht bedient und gemietete Geschäftsräume nicht genutzt werden. Auch die Preise für manche Wirtschaftsgüter sanken (oder stiegen) weit über übliche Preisschwankungen hinaus. In allen diesen Fällen stellt sich die Frage: Welcher der beiden Vertragspartner muss die Konsequenzen tragen?

Die Politik hat versucht, bestimmte Pandemie-Folgen durch eilig erlassene „Notgesetze“ zu regeln. Diese „Notgesetze“ zielen jedoch im Wesentlichen nur darauf ab, die akuten Folgen für die Wirtschaft zu begrenzen. Eine abschließende Regelung zur Lastenverteilung zwischen den Vertragspartnern enthalten sie hingegen typischerweise nicht. So treffen die Stundungsregeln für Mieter keine Regelung dazu, inwieweit etwa ein Hotelpächter dauerhaft von der Zahlung der Pacht für das Hotel befreit ist, das er nicht hat nutzen können. Die Aufarbeitung solcher Fragen steht nun an. Und betroffene Unternehmen tun gut daran, sich zeitnah hierüber Gedanken zu machen. Denn je länger eine Partei untätig bleibt, desto eher könnte ein Gericht daraus schließen, dass der Vertrag keiner Anpassung bedarf.

Das deutsche Recht enthält allerdings Vorschriften, die in bestimmten Fällen eine Anpassung von Verträgen ermöglichen: die Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage. Diese sind in der Vergangenheit insbesondere (aber nicht nur) bei schwerwiegenden politischen Umwälzungen und Wirtschaftskrisen angewandt worden, wie Hyperinflation oder Weltkriegsfolgen. Die Hürden sind hoch: Die Anwendung kann aufgrund des Grundsatzes der Geltung geschlossener Verträge („pacta sunt servanda“) nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Es spricht jedoch viel dafür, dass die gegenwärtige „Jahrhundertpandemie“ ein solcher Ausnahmefall sein kann. Hinsichtlich



Die Pandemie bringt viele Geschäftsleute an die Grenzen. Foto Philipp Krohn

des „Ob“ und des „Wie“ einer Vertragsanpassung kommt es dabei immer auf den Einzelfall an: Wie gravierend waren die Auswirkungen für die betroffene Vertragspartei? Liegt ein Dauerschuldverhältnis oder eine einmalige Transaktion zugrunde? Hat eine Erholung der Wirtschaft noch abmildernde Wirkungen? Wann wurde der Vertrag geschlossen und welche Entwicklung war zu diesem Zeitpunkt vorhersehbar? Diese und weitere Aspekte fließen in eine Gesamtbetrachtung ein.

Daneben können auch „Force-majeure-Klauseln“ eingreifen, wenn der betroffene Vertrag eine solche Klausel enthält. Typischerweise wird unter einer solchen Klausel ein Vertragspartner von seiner Verpflichtung befreit, soweit höhere Gewalt die Erfüllung verhindert. Ob eine Force-majeure-Klausel auf die Auswirkungen der Covid-19-Krise anwendbar ist, hängt von der Formulierung der Klausel und – wiederum – von einer Vielzahl von Faktoren ab, ähnlich wie sie für die Frage einer Vertragsanpassung auf gesetzlicher

Grundlage relevant sind. Diese Klauseln können dabei das Konzept der Störung der Geschäftsgrundlage blockieren oder aber ergänzen. Es gilt abermals: abhängig von der Klausel und vom konkreten Fall.

Unvermeidliche Streitigkeiten über solche Fragen sollte man vor Schiedsgerichten austragen. Die rechtliche Aufarbeitung der Krisenfolgen wird Jahre dauern, und wegen der zu erwartenden hohen Fallzahlen sind lange Wartezeiten vor den staatlichen Gerichten programmiert. Zügiger wird es vor Schiedsgerichten gehen: Hier gibt es keine Knappheit an qualifizierten Schiedsrichtern. Auch lässt sich hier rasch und unkompliziert auf neue Entwicklungen reagieren. So bleiben Schiedsgerichte etwa dank mündlicher Verhandlungen über Videokonferenzen handlungsfähig – trotz Abstandsverbot und Reisebeschränkungen.

Der Autor **Daniel Busse** ist Partner, der Autor **Sven Lange** ist Counsel der Kanzlei Busse Disputes in Frankfurt.

## Schnell aus der Pleite

Verbraucher sollen schon nach drei Jahren aus der Privatinsolvenz herauskönnen

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie dürften zu einem Anstieg bei den Privatinsolvenzen führen. Da trifft es sich gut, dass der Gesetzgeber den Zeitraum, nach dem ein Verbraucher nach einer Insolvenz wieder schuldenfrei ist, auf drei Jahre verkürzen will. Der Referentenentwurf liegt bereits seit Februar vor, die Übergangsregelung lässt aber noch auf sich warten.

Ob coronabedingt oder nicht – wer seine Rechnungen nicht mehr bezahlen kann, befindet sich in einer unangenehmen Situation. Mit dem Privatinsolvenzverfahren können überschuldete Verbraucher ihre Finanzen aber wieder auf eine gesunde Basis stellen. Hat der Verbraucher das Verfahren erfolgreich durchlaufen, kann er nach dem Ende der sogenannten Restschuldbefreiungsfrist finanziell neu starten.

Künftig soll dieser Neustart nach drei statt wie aktuell noch nach sechs Jahren möglich sein. Dieser Schritt erfolgt aber nicht zu einem festen Stichtag. Dann wäre die Gefahr zu groß, dass verschuldete Privatpersonen bis zu diesem Stichtag warten und ihre finanzielle Sanierung hinauszögern. Das ist auch dem Gesetzgeber bewusst. Im seit Februar vorliegenden Referentenentwurf ist eine Übergangsregelung geplant, um bis 2022 einen geordneten Übergang gewährleisten zu können. Bis diese Regelung in Kraft tritt, wird es aber auch aufgrund der Corona-Pandemie noch etwas dauern. Der Referentenentwurf sieht gleichwohl vor, dass die Übergangsregelung wie geplant – dann rückwirkend – für Verfahren gilt, die ab dem 17. Dezember 2019 beantragt wurden.

Der Plan ist, dass sich die Restschuldbefreiungsfrist jeden Monat um einen Monat verkürzt. Das lässt sich am besten am Beispiel des angedachten ersten Schrittes erläutern: Wer vor dem 17. Dezember 2019 seinen Insolvenzantrag gestellt hat, bei dem dauert es weiterhin sechs Jahre, bis sie oder er wieder schuldenfrei ist. Ab dem 17. Dezember 2019 soll sich die Frist wegen des Inkrafttretens der Richtlinie Mitte Juli direkt um die fünf Monate bis zum 17. Dezember verkürzen – sie beträgt in diesem Fall

also fünf Jahre und sieben Monate. Jeden weiteren Monat, immer zum 17., reduziert sich die Frist um einen weiteren Monat, so dass ab dem 17. Juli 2022 endgültig die Frist von drei Jahren gilt. Durch den monatsweisen Übergang dauern alle Privatinsolvenzverfahren gleich lang – es ist also dafür gesorgt, dass niemand benachteiligt wird.

Für überschuldete Verbraucher ist die geplante Verkürzung der Restschuldbefreiungsfrist ein guter Plan – vor allem im Vergleich zur bisherigen Regelung. Denn wenn die Restschuldbefreiungsfrist im Juli 2022 bei drei Jahren liegt, gilt diese Frist für alle. Zwar konnten Verbraucher grundsätzlich auch bislang schon nach drei Jahren schuldenfrei sein. Allerdings waren die Kriterien dafür viel zu hoch angesetzt. Denn die Schuldner mussten 35 Prozent der Forderungen ihrer Gläubiger bezahlen können und weiterhin noch die Verfahrenskosten tragen.

Für die Verbraucher ist die generelle Fristverkürzung also ein Vorteil – gerade in Anbetracht der Tatsache, dass durch die Corona-Krise mehr Verbraucher in eine finanzielle Schiefelage geraten dürften. Für die Gläubigerseite dürfte sich am Ausgang der meisten Verfahren – sie erhalten in der Regel ihre Forderungen überhaupt nicht oder nur zu einem sehr kleinen Teil zurück – gleichwohl wenig ändern. Für sie, aber auch für die Schuldner, ist ein besonderes Instrument eine echte Alternative: der sogenannte Insolvenzantrag, den es auch im Unternehmensinsolvenzrecht gibt. Wenn Gläubiger und Gericht zustimmen, können insolvente Verbraucher damit Höhe und Zeitraum ihrer Entschuldung selbst festlegen, so dass sie ihre Schulden nach kurzer Zeit, oftmals sogar nach wenigen Monaten, los sind. Die Gläubiger erhalten mit einem Insolvenzantrag zumindest einen Teil der Forderungen früher zurück. Auch für sie ist der Insolvenzantrag also eine attraktive Option.

Der Autor **Stefano Buck** ist Fachanwalt für Insolvenzrecht in der Kanzlei Schultze & Braun.